

Das Führen folgender Waffen bedarf des Waffenscheins:



Schusswaffen (über 0,08 Joule) mit F-Zeichen



Gotcha-Waffen

Achtung:

Ohne Prüfzeichen (PTB oder F) muss bereits der **Besitz** genehmigt sein (Waffenbesitzkarte!)

Achtung! Keine Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Selbst wer einen Waffenschein hat (egal, ob »groß« oder »klein«), darf **bei öffentlichen Veranstaltungen**, wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Märkten, Tanzveranstaltungen und dergleichen, **keine Waffen führen** – weder Hieb- oder Stoßwaffen (wie Messer, Schlagwaffen und ähnliches), weder Reizstoffsprays, noch Elektroschocker oder andere den Waffen gleichgestellte Gegenstände.

Auch berechtigt ein Waffenschein **nicht** zum Schießen in der Öffentlichkeit!

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Waffen – Schusswaffen, aber auch Hieb- und Stoßwaffen – sind so aufzubewahren, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen bzw. Dritte diese Gegenstände unberechtigt an sich nehmen können.

Schusswaffen dürfen nur getrennt von der Munition und in geeigneten und geprüften Behältnissen aufbewahrt werden!

Zu Fragen der sicheren Aufbewahrung wenden Sie sich an Ihre:

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

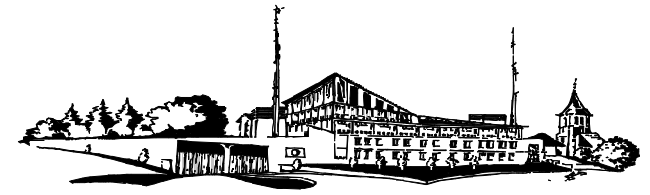
Ludwigsburger Straße 1
71332 Waiblingen
Telefon 07151/56 25 86 oder 56 26 87
email: beratungsstelle-wn@polizei.bwl.de

Weitere konkrete Auskünfte zum Waffenrecht erhalten Sie bei Ihrem jeweiligen Ordnungsamt, beim Rechts- und Ordnungsamt des Landratsamts Rems-Murr-Kreis oder im Internet www.time4teen.de

Herausgeber:

Polizeidirektion Waiblingen
-Haus der Prävention- Ludwigsburger Str. 1,
Initiative Sicherer Landkreis Rems-Murr e.V.
Alter Postplatz 20, 71332 Waiblingen

(2. Auflage – Stand: Januar 2008)



Polizeidirektion Waiblingen

**SICHER LEBEN
OHNE
GEWALT
UND OHNE
WAFFEN**



Verbotene Gegenstände

Neben den bisherigen **verbotenen Gegenständen** wie zum Beispiel Schlagringen, Stahlruten, Totschlägern, »Molotow-Cocktails«, Schießkugelschreibern, Stockdegen, Gürtelschnallmessern, Würgehölzern (sogenannte Nunchakus), Präzisionsschleudern unter anderem sind nun auch folgende Gegenstände verboten, die seither legal zu haben waren und zum Teil recht weit verbreitet sind:



Butterfly-Messer

Messer, bei denen die Klinge durch Schleuderbewegung oder Schwerkraft **nach vorne** aus dem Griff herausschnellt oder herausspringt (Spring- oder Fallmesser).



Springmesser



Fallmesser

Messer, bei denen die Klinge **seitlich** aus dem Griff **herausspringt** und

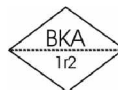
- der herausragende Teil der Klinge **länger als 8,5 cm ist**
- oder in der Mitte **schmäler** als 20% ihrer Länge ist
- oder **zweiseitig** geschliffen ist
- oder keinen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin **verjüngt**.



Wurfsterne

Reizstoffsprüngerät

ohne BKA - Prüfzeichen (Raute),
mit Prüfzeichen ab
14 Jahren frei.



Dieses **waffenrechtliche Verbot** betrifft **jedlichen Umgang mit diesen Waffen bzw. Gegenständen**, also das Erwerben genauso, wie das bloße in Besitz haben, das Mitnehmen genauso, wie das Überlassen an andere.

Verboten ist natürlich auch das Herstellen, das Bearbeiten, das Instandsetzen (zum Beispiel von einer beschädigten Waffe) und das Handeltreiben.

Spielzeugwaffen



Spielzeugwaffen, die keine getreuen Nachahmungen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind und eine Geschossenergie von weniger als 0,08 Joule entwickeln, unterliegen nicht dem Waffengesetz.

Erlaubnisfrei ab 18 Jahren:



Sonstige Springmesser



Armbrust

Erlaubnis zum Führen sogenannter »Kleiner Waffenschein«

Gas-/Alarmwaffen mit PTB-Zeichen bedürfen grundsätzlich neben der Altersbeschränkung ab 18 Jahren zum Führen der Waffe der Erlaubnis der Waffenbehörde.



Schreckschusspistole

PTB